

PFERDESPORT VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de

Übungsleiter AKTUELL

Ausgabe 2020

8

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Corona-Verordnung Sport, gültig ab 1. Juli 2020
- Veranstaltungsreihe: Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum

AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 4

- FN-Abzeichenprüfungen
- DOSB gibt Hygienekonzept für Sportveranstaltungen in Auftrag
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

BREITENSPORT

Seite 6

- Breitensport-Veranstaltungen

PFERD UND UMWELT

Seite 6

- Bauernverband: Für ein gutes Miteinander
- Störung und Beunruhigung von Wildtieren: Hunde an die Leine
- Warnung vor der Giftpflanze: Jakobskreuzkraut

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 8

- Das Vereinsregister

Nächster Redaktionsschluss
13. September 2020

Titelseite:

Albtrauf – die blaue Mauer, als blaue Mauer hat Dichter Eduard Mörike den Albtrauf einmal beschrieben. Bis auf 1000 Meter erhebt sich die 200 Kilometer lange Felskante, die das raue Hochplateau vom sanften Albvorland trennt.

Viel schöner als die gewaltige Erhebung im Blau der Ferne zu bewundern, ist es, den Albtrauf unter die Füße oder unter die Hufe zu nehmen. Die einmalige Hochebene mit ihren typischen Kalkbuchenwäldern, Wacholderheiden und Blumenwiesen ist ein Paradies für Wanderer und Wanderreiter.

Quelle: Schwäbische Alb, Tourismusverband e.V.

Foto:

privat

Impressum

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0
Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, mailto: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.
Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, mailto: info@berndt-dornstadt.de

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, mailto: kopierland-ulm@t-online.de

TIPPS UND INFORMATIONEN

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport–CoronaVO Sport)

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe des §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe des §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

1. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsplatzschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
2. Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmungen, ist zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO (*u. a. Ansammlungen von mehr als 20 Personen*).
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen-
3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
4. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
5. Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO (*Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*).

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Diese ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020.
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folg.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahlen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO (*Ansammlungen*) etwas anderes zulässt.

4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

§ 5

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
3. Des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

Richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 385) geändert worden ist,
2. die Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 381) und
3. die Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 10. Juni 200 (GBl. S. 393),

außer Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

§ 4 tritt hinsichtlich Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (*500 Sportlerinnen und Sportler*) am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

Dr. Eisenmann

Lucha

Aktuelle Informationen des Landesverbandes und der Landeskommision zu Corona finden Sie unter www.pferdesport-bw.de

-dt-

Veranstaltungsreihe: Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum - Planung, Potenziale, Erfahrungen

Die Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, den regionalen Handwerks- und Industrie- und Handelskammern folgende Veranstaltungsreihe von September bis Dezember 2020:

Termine:

24.09.20, Online-Veranstaltung
28.09.20, Stuttgart
21.10.20, Nagold
26.10.20, Pforzheim
05.11.20, Biberach an der Riß
10.11.20, Karlsruhe
11.11.20, Baden-Baden
12.11.20, Reutlingen
02.12.20, Online-Veranstaltung
07.12.20, Stuttgart

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite unter www.alr-bw.de in der Rubrik Veranstaltungen abrufen. Infos auch bei Uta.Klaus@lel.bwl.de.

Uta Klaus LEL

**6. Württembergisches Pferdefestival
Blaubeuren
12. – 13. September 2020
www.wpsv.de**

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:	
20.08.20	73479 Ellwangen-Röhligen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
21.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller	07557 235	PFS-U+R, LA, RA
21.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
28.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
28.08.20	71696 Möglingen	Lilian Lintzen	0711 8822603	PFS-U, RA
29.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller	07557 235	PFS-U+R, LA, RA
03.09.20	73479 Ellwangen-Röhligen	Stephanie Konle	0172 7256629	RA
06.09.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller	07557 235	PFS-U+R, LA, RA
06.09.20	72076 Tübingen	Cordula Seibold	0179 7081890	PFS-U+R, RA
09.09.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	PFS-U
10.09.20	73479 Ellwangen	Stephanie Konle	0172 7256629	RA
10.09.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
11.09.20	74544 Michelbach	Susanne Habel-Veit	0157 79524024	PFS-U, FA, KFS-A
13.09.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller	07557 235	PFS-U+R, LA, RA
13.09.20	73760 Ostfildern	Alexandra Seitz	0170 4820822	PFS-U, FA, KFS-A
18.09.20	74405 Oberrot	Heike Riedinger	07977 2113123	PFS-U
07.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	FA, KFS-A
16.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	Holzrücken
18.10.20	71272 Renningen-Malmsheim	Anna Blaurock	0172 4779447	PFS-U, BA, LA, RA
21.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	FA
23.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-R
25.10.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241	PFS-U, RA
30.10.20	71032 Böblingen	Marion Lorbert	07031 272657	PFS-U, RA
30.10.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser	07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
31.10.20	72144 Dusslingen	Cordula Seibold	0179 7081890	PFS-U, RA
31.10.20	70771 Leinfelden-Echterdingen	Natalie Kreiner	0176 45783785	PFS-U, RA
31.10.20	72666 Neckartailfingen	Nina Vitello	0711 50653445	PFS-U, RA
31.10.20	77815 Bühl	Jessica Prach	0157 34323737	PFS-U, RA
31.10.20	78532 Tuttlingen	Jürgen Mildenerberger	+41 786251752	PFS-U, BA, LA,
01.11.20	76316 Malsch	Thomas Dietrich	0177 9700673	BA, PFS-U+R, LA, RA, VA
04.11.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
06.11.20	79208 Albführen	Cathrin Ebi	07742 9296-161	PFS-U, RA
07.11.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	KFS-B
13.12.20	79241 Ihringen	Sabrina Blüm	0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA
-dt-				Stand: 15.08.2020
BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,				

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

DOSB gibt Hygienekonzept für Sportveranstaltungen in Auftrag

Angesichts der Unsicherheiten bei der Durchführung von Veranstaltungen unter Pandemie-Bedingungen hat der Deutsche Olympische Sportbund die Entwicklung eines allgemeinen Hygiene-Rahmenkonzeptes für Sportveranstaltungen in Auftrag gegeben. Der in Neuwied beheimatete Dienstleister Apa werde in enger Abstimmung mit dem DOSB und einer mit Fachleuten aus den Spitzenverbänden besetzten Taskforce einen DOSB-Basisbaustein entwickeln, teilte der DOSB mit.

Umfragen seit Beginn der Coronavirus-Pandemie im März hatten ergeben, dass ausgefallene Sportveranstaltungen die primäre Quelle für die akuten wirtschaftlichen Probleme im organisierten Sport sind. "Wir wollen und müssen sukzessive den Sportbetrieb auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene wieder hochfahren, um unseren Athletinnen und Athleten wieder Ziele zu geben und die einzigartige Vielfalt von Sportdeutschland zu sichern", erklärte DOSB-Präsident Alfons.

Das Konzept soll grundsätzlich Leitlinien für eine verantwortbare Durchführung von Sportveranstaltungen beinhalten. Basierend auf dem Konzept könne dann ein Modul mit sportartspezifischen Aspekten durch die Verbände aufgesattelt werden. Und schließlich muss bei größeren Veranstaltungen zudem noch ein dritter Baustein, die eventspezifische Konzeption aufgesetzt werden. "Durch die Entwicklung des elementaren Basisbausteins wollen wir die dringenden Fragen beantworten, vor denen die Verbände und Veranstalter an der Sportbasis derzeit alle stehen", sagte Hörmann.

LSVBW 14.08.2020

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ **FN-Seminarteam**, Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

24. Aug. FN-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Haftungsrecht in der Reitschule,
Referenten: Constanze Winter, Thomas Ungruhe

25. Aug. PM-Online-Seminar: Die Kunst der feinen Signale, Referentin: Dr. Claudia Münch
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

31. Aug. FN-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Kommunikation und Kundenbindung,
Referenten: Barbara und Sascha Müller, Thomas Ungruhe

03. Sept. PM-Online-Seminar: Working Equitation – die Trend-Disziplin stellt sich vor, Referentin: Nicola Danner
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

09. Sept. PM-Online-Seminar: Ausrüstung unter biomech. Gesichtspunkten, Referentin: Helle Katrine Kleven
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

22. Sept. PM-Online-Seminar: Das alte Pferd, Referent: Dr. Kai Kreling
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

06. Okt. PM-Online-Seminar: Neo-Rider: Mit Köpfchen zum besseren Reiten, Referent: Marc Nölke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

07. Okt. PM-Seminar: Nach dem Sprung ist vor dem Sprung – erfolgreich durch den Parcours,
Referent: Lars Meyer zu Bexten
Ort: Reitanlage Burkhardshof, Burkhardshof 6, 71364 Winnenden, www.stall-koelz.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

20. Okt. FN-Online-Seminar: Kompakt erklärt – der einfache Galoppwechsel, Referent: Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

27. Okt. PM-Seminar: Aufgaben reiten leicht gemacht – so gelingt der Turnierstart, Referent: Knut Danzberg
Ort: Reitanlage Hubertushof, Friedrichstaler Str. 23, 76351 Linkenheim-Hochstetten, www.reitanlage-hubertushof.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

27. Okt. FN-Online-Seminar: Fit für den Ritt – Angst im Pferdesport, Referentin: Dr. Gaby Bußmann
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 1) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

28. Nov. PM-Seminar: Die Arbeit des Pferdes an der Doppellonge, Referent: Fred Probst
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen-Marbach, www.gestuet-marbach.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

29.09. PM-Seminar: Die Dressurkür – ein Buch mit sieben Siegeln? Referentin Katrina Wüst
Ort: RFV Böblingen, Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen, www.reitverein-boeblingen.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ **Pferdesportverband und Landeskommission BW**, Telefon 07154 8328-0, eMail: info@pferdesport-bw.de

07. Okt. LV-Online-Seminar: Ausbilderseminar Pferdeführerschein, Referentin Ulrike Mohr
Anmeldung bis 4 Tage vor dem Veranstaltungstermin telefonisch bei Petra Rometsch unter 07154 8328-10 oder per eMail an rometsch@pferdesport-bw.de. Die teilnahmegebühr von 30 Euro bitte überweisen an: DE 22 6505 0101 0002 0309 37, Stichwort: "Ausbilderseminar Pferdeführerschein 07.10.2020". Vor dem Veranstaltungstermin erhalten Sie einen Link mit dem Sie sich in die Veranstaltung einwählen können.

□ **FN-Partnerbetrieb Rossnatour**, Telefon 07333 9539518, www.rossnatour.der

22.-24. Sept. Schnupperkurs Ein- und Zweispänner

11.-16. Okt. FN-Ausbildung von Fuhrleuten

□ **RV Ammerbuch e.V.**, eMail: c.weisser@gmx.de, www.rv-ammerbuch.de

05.-06. Sept. Individualkurs Bodenarbeit und Reiten mit Markus und Andrea Eschbach

02.-04. Okt. Klassische Dressur Up to Date mit Theorieabend mit Corinna Lehmann

07.-08. Nov. Reitkurs und Sitzschulung nach der Bewegungslehre von Eckart Meyners mit Silvia Rall

□ **RV Lauffen e.V.**, Telefon 07131 898580, eMail: reitverein.lauffen@gmail.com, www.rv-lauffen.de

17. Okt. Sitzschulung nach Eckart Meyners mit Margarete Gödel

■ Trainer-Lehrgänge 2020

□ **Hofgut Albführen**, Fachschule Reiten (Trainerausbildung), Telefon 07742 9296-161, www.albfuehren.de
Lehrgänge Trainer C/A-Reiten

• Lehrgang

05. Okt.-17. Okt. (Block 1)

30. Nov.-04. Dez. (Block 2), Prüfung: 03.-04. Dez.

• Lehrgang Trainer B-Reiten

14. Sept.-24. Sept.

□ **Haupt- und Landgestüt Marbach**, Fachschule Reiten (Trainerausbildung), Telefon 07385 9695-25, www.gestuet-marbach.de,

• Lehrgang Trainer C/A-Reiten Leistungssport

12. Sept.-20. Sept. (Teil I)

14. Nov.-25. Nov. (Teil II)

-dt-

BREITENSport

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
12.09.20 2 89143 Blaubeuren	Lukas Vogt	lukas.vogt@wpsv.de
12.09.20 2 77743 Ichenheim	Anne Hürster	anne_huerster@web.de
18.09.20 1 74336 Brackenheim	Vanessa D'Alessandro	kocher.v@gmx.de
19.09.20 2 75203 Königsbach	Anja Lucht	u-a.lucht@kabelbw.de
20.09.20 1 69234 Dielheim	Katharina Huber	ka.huber86@googlemail.com
03.10.20 1 89191 Nellingen/Alb	Nicole Müschenborn	info@reitverein-nellingen.de
11.10.20 1 79395 Neuenburg-Gröfßheim	Jessica Schirmeier	jonimo010406@gmail.com
17.10.20 1 78052 VS-Villingen	Heinrich Haas	heinrich.haas@gmx.de
-dt-		Stand: 15.08.2020

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms bei der Landeskommision Baden-Württemberg einzureichen!

(siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg).

PFERD UND UMWELT

Bauernverband: Für ein gutes Miteinander

Die Sommerferien sind da und viele Menschen verbringen ihren Urlaub wegen der Coronakrise zu Hause. In Feld und Flur macht sich das höhere Personenaufkommen bereits seit März bemerkbar. Spaziergänger, Radfahrer, Reiter, Freizeitsportler sowie Hundehalter suchen Erholung in der Natur. Gleichzeitig gehen die Landwirte ihrer Arbeit nach. Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg hat nun eine Informationsbroschüre mit wichtigen Hinweisen für ein gutes Miteinander in Feld und Flur veröffentlicht. Die neue Informationsbroschüre "Für ein gutes Miteinander" greift Konfliktthemen in Feld und Flur auf und erklärt die Sichtweise der Landwirte sowie Verhaltensregeln in freier Natur. Sie ist kostenlos erhältlich beim Landesbauernverband – Referat Öffentlichkeitsarbeit, Telefon (07 11) 21 40-203, eMail: lbv@lbv-bw.de.

Anette Herbst

HOHE WALDBRANDGEFAHR!

**Von März bis einschließlich Oktober:
generelles Rauchverbot in den Wäldern!**

Störung und Beunruhigung von Wildtieren: Hunde an die Leine

Am 24. Juni 2020 haben die Koalitionsfraktionen aus Grünen und CDU bei Gegenstimmen von AfD und FDP und Enthaltungen der SPD-Fraktion die Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) beschlossen. Damit wurden die Vorgaben im Koalitionsvertrag deutlich erweitert umgesetzt. Am 30. Juni ist die Änderung weitestgehend in Kraft getreten:

JWMG § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

■ Abs. 5:

Soweit die zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit gemäß § 41 Absatz 2 (16. Februar bis zum 15 April) und den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete (Wald und offene Landschaft) anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung (z.B. Reiten) Hunde an der Leine zu führen sind.

■ Abs. 6 (neu):

Soweit für die Bekämpfung einer Tierseuche (z.B. Afrikanische Schweinepest) die Vermeidung von Beunruhigungen der Wildtiere erforderlich ist, kann die unterer Jagdbehörde für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung beschränkt oder untersagt wird.

Jagd in Baden-Württemberg 08/2020

Warnung vor der Giftpflanze: Jakobskreuzkraut

Die Ausbreitung des giftigen Jakobskreuzkrauts auf Wiesen, Feldern und am Straßenrand ist besorgniserregend. Denn die Pflanze ist ein Problem: Bei Tieren kann sie zu chronischen Lebervergiftungen und teilweise zum Tod führen.

Mit seinen gelben Blüten wirkt das Jakobskreuzkraut sommerlich und freundlich. Jakobskreuzkraut ist in Deutschland nicht meldepflichtig. In Österreich, der Schweiz und Irland muss ein Fund immer registriert werden. Das Kreuzkraut blüht zwischen Juni und August. Das wild wachsende Ackerkraut wird bis zu 100 Zentimetern groß. Seine Blüten sind leuchtend gelb und zwischen 15 und 20 Millimeter groß. Besonders giftig sind die jungen Triebe der Pflanze sowie ihre Blüten. Diese enthalten die meisten Giftstoffe.

Für Pferde, Rinder Schafe und Ziegen ist die Pflanze sehr gefährlich. Zwar fressen die Tiere das bittere Kraut in der Regel nicht auf der Weide, aber es kann beim Heumachen ins Futter gelangen. Vor allem für Pferde ist es daher eine Gefahr und kann zum Tod führen. Laut Landwirtschaftskammer NRW kann für Pferde – je nach Gesundheitszustand und Art – eine Dosis von 40 bis 80 Gramm frisches Jakobskreuzkraut pro Kilogramm Körpergewicht zum Tod führen.

Warum ist Jakobskreuzkraut giftig?

Die Pflanzenteile enthalten starke Lebergifte, sogenannte ungesättigte Pyrrolizidinalkaloide (PA). Von diesen Stoffen ist bekannt, dass sie bei Menschen und Tieren lebensbedrohliche Leberschäden verursachen können.

Bei einer Vergiftung zeigen die Tiere folgende Symptome:

- hängender Kopf
- Apathie
- weiß Zeichnungen auf dem Fell röten sich
- Appetitlosigkeit
- blutiger Durchfall
- Kolik

Jakobskreuzkraut kann ab einer bestimmten Menge auch für Menschen gefährlich sein. Wie bei Tieren schädigt es die Leber. Eltern sollten daher unbedingt darauf achten, dass Kinder die Pflanze nicht in den Mund nehmen oder essen. Wurde das Jakobskreuzkraut verzehrt, kann es zu Vergiftungserscheinungen wie starke Schmerzen im Magen- und Darmtrakt kommen. Zudem drohen Leberschäden.

Was kann man gegen das Jakobskreuzkraut tun?

Laut Bauernverband breitet sich das Kraut von Böschungen, Wegen und Straßenrändern weiter aus: "Mehr und mehr Flächen werden sich selbst überlassen." Dass sei zwar sinnvoll für Bienen, aber kontraproduktiv, wenn sich das Jakobskreuzkraut darauf vermehre. "Hier muss man Priorität setzen, in Richtung Tierschutz", so der Verband. Das Kraut müsse unbedingt vor der Blüte abgemäht werden. So kann eine Ausbreitung verhindert werden. Die Samen, die über mehrere Jahre keimfähig bleiben, können sich durch die Maßnahme nicht verbreiten.

Zudem rät die Landwirtschaftskammer, einzelne Pflanzen noch vor der Blüte auszusteichen. Sie sollten dann entsprechend in der Biotonne und nicht auf dem Kompost oder der Dunglege entsorgt werden. Darüber hinaus kann das Kreuzkraut auch noch mit biologischen und chemischen Mitteln bekämpft werden. Auch geht man davon aus, dass die Zahl giftiger Kreuzkrautarten durch das Verbot bestimmter Spritzmittel in Deutschland zugenommen hat.

www.t-online.de/heim-garten/garten/id

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Das Vereinsregister

Welche Vereine werden im Vereinsregister eingetragen?

Im Vereinsregister werden die Vereine eingetragen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Eintragung in das Vereinsregister steht somit nur Vereinen mit einem ideellen, nicht wirtschaftlichen Zweck offen (*wirtschaftliche Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung*). Eintragungspflicht besteht nicht. Mit der Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, er kann somit Träger von Rechten und Pflichten sein. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V.

Dem Vereinsregister sind zu entnehmen:

- Rechtsform und Sitz
- gesetzliche Vertreter des Vereins nebst Vertretungsbefugnis
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Verfahrens mangels Masse
- die Auflösung des Vereins
- das Erlöschen des Vereins
- Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG

Wie melde ich einen Verein beim Registergericht an?

Die Eintragung eines Vereins erfolgt gemäß § 59 BGB aufgrund

- einer Anmeldung (Antrag zur Eintragung)
- der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl, welche dem Registergericht
- in öffentlich beglaubigter Form (§ 129 BGB, §§ 39f BeurkG) eingereicht werden muss

Anmeldungen zum Vereinsregister sind grundsätzlich in Papierform direkt beim zuständigen Registergericht einzureichen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in elektronischer Form über eine(n) deutsche(n) Notar(in) Ihrer Wahl zu übersenden. Eine Einreichung per einfacher eMail ist nicht zulässig.

Gründungsvoraussetzungen – Was muss dem Registergericht mit der Anmeldung vorgelegt werden? In welcher Form müssen die zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden?

- Nachweis über die Bestellung des Vorstands
- Gemäß § 57 Abs. 1 BGB und § 58 BGB ist eine Satzung vorzulegen, die von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet ist und mindestens zu folgenden Punkten Regelungen enthält:
 - Name
 - Sitz
 - Zweck
 - Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
 - Verfahren zum Eintritt und Austritt von Mitgliedern
 - darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind bzw. welches Vereinsorgan über die Höhe entscheidet
 - Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes
 - Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder
 - wann eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist
 - wie zu einer Mitgliederversammlung einzuladen ist
 - wie bzw. durch wen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren sind

Welches Vereinsregister ist zuständig für Anmeldungen und Auskünfte?

Die Vereinsregister werden zentral bei den Amtsgerichten Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm geführt.

Wie erlangt der Verein den Status "gemeinnützig"?

Ein eingetragener Verein (e.V.) ist noch nicht mit einem gemeinnützigen Verein gleichzusetzen. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt erteilt. Ein gemeinnütziger Verein ist von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, ihm werden jedoch Auslagen (z.B. für die Veröffentlichung) auferlegt.

Alle Änderungen im Vorstand oder in der Satzung müssen von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl – in notariell beglaubigter Form – zur Eintragung angemeldet werden.

AG Ulm

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre "Rechtswegweiser zum Vereinsrecht" und

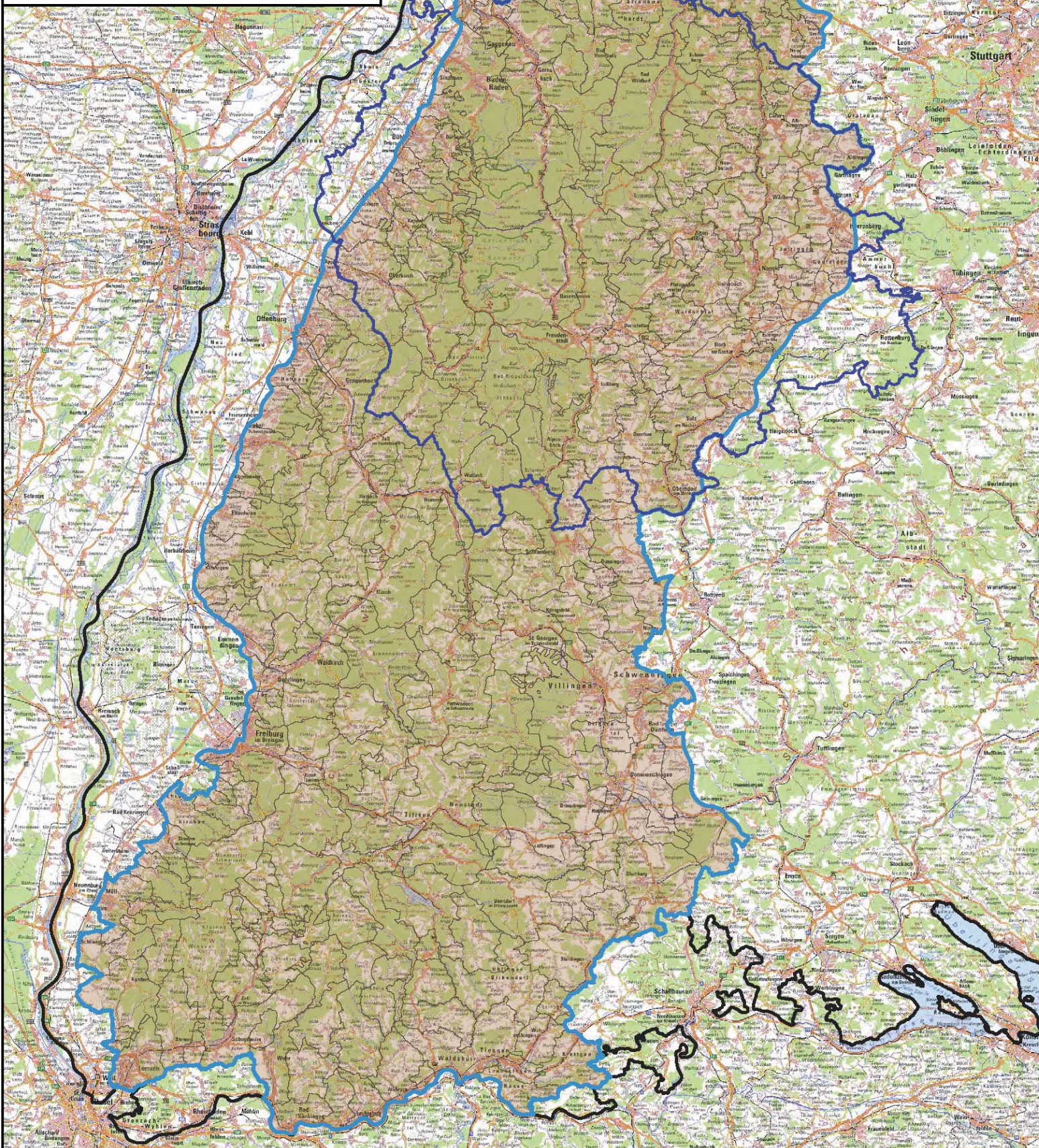
beim Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

Telefon 07154) 8328-0, Mobil: 0172 7361143, eMail: info@pferdesport-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Legende

-  Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald (31.07.2020)
-  vorheriges Fördergebiet Wolfsprävention Nordschwarzwald

0 10 20 30 km

